Arbeitsgemeinschaft Moraltheologie

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Moraltheologie

vom 01.01.1992

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.1994,
der Mitgliederversammlung vom 14.03.2005,
der Mitgliederversammlung vom 22.03.2015,
der Mitgliederversammlung vom 01.03.2016,
der Mitgliederversammlung vom 28.03.2023
und der Mitgliederversammlung vom 07.04.2025.

1. Name und Sitz der Arbeitsgemeinschaft (AG)

Die AG trägt die Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft Moraltheologie“.

2. Zielsetzung der AG

Die AG pflegt den Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Koordination universitärer Studienbelange zum Zweck der Förderung von Lehre und Forschung im Fach Moraltheologie / Theologische Ethik.

3. Mitgliedschaft in der AG

Mitglieder in der AG können auf Antrag alle Professor:innen und entpflichtete Professor:innen werden, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland das Fach Moraltheologie bzw. Theologische Ethik (Schwerpunkt: Moraltheologie) in Lehre und Forschung hauptamtlich vertreten bzw. vertreten haben.

Auf Antrag Mitglieder werden können auch Personen, die an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Fach Moraltheologie bzw. Theologische Ethik (Schwerpunkt: Moraltheologie) in Lehre und Forschung hauptamtlich vertreten haben und nach ihrer Entpflichtung ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben.

4. Mitgliederversammlung der AG

Die Mitglieder der AG treffen sich wenigstens einmal im Jahr zu ihrer Hauptversammlung. Diese kann bei Bedarf auch digital durchgeführt werden. Die versammelten Mitglieder sind berechtigt, Beschlüsse zu fassen und Wahlen vorzunehmen – auch im digitalen Format –, sofern alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Sollte nicht mindestens die Hälfte

der geladenen anwesend sein, dürfen nur Beschlüsse über Traktanten gefasst werden, zu denen vor der Versammlung ordnungsgemäß geladen wurde. Über die getroffenen Entscheidungen sollen alle Mitglieder informiert werden.

5. Vorsitz der AG

Die Mitglieder der AG wählen im Turnus von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz sowie eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Wählbar sind Mitglieder aus dem Kreis der aktiven Professor:innen. Die Wahl selbst erfolgt in geheimer Abstimmung und nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

6. Mitgliedsbeitrag zur AG

Die Mitglieder der AG leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitglieds-Beitrag wird für die Belange der Arbeitsgemeinschaft verwendet; das Verfügungsrecht liegt bei der Mitgliederversammlung bzw. bei dem/der 1. Vorsitzenden, der/die gegenüber der Versammlung rechenschaftspflichtig ist.

7. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung vom 01.01.1992 (geändert durch Beschlüsse vom 15.03.1994, 14.03.2005, 22.03.2015, 01.03.2016, 28.03.2023 und 07.04.2025) wurde in der vorliegenden Fassung am 07.04.2025 von den Mitgliedern der AG in Mainz verabschiedet und tritt ab sofort in Kraft.

Prof. Dr. Katharina Klöcker, 1. Vorsitzende

Prof. Dr. Thomas Weißer (Laubach), 2. Vorsitzender